

# ENTWICKLUNGEN DES SCHWEIZER STEUERSYSTEMS

## EXTERNER DRUCK UND INTERNE ANPASSUNGEN

Lic. Oec. HSG Peter Steimle

Vortrag für Studentenschaft Tessinerverein an der HSG

21. April 2011

### Vorgeschichte

Jahrtausendwende bringt erhöhte Dynamik im schweizerischen Steuerwesen und bringt säkulare Änderungen und Anpassungen.

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz). In Kraft getreten 1. Januar 1983. Schweiz „kann“ bei Abgabebetrug Rechtshilfe gewähren. Ausland sehr wenig davon Gebrauch gemacht.

May 2004: Bilaterale Verträge II Schweiz - EU Abschluss des sog. „Betrugsabkommen“. Schweiz hat dieses Abkommen bereits im Oktober 2008 ratifiziert und wendet dieses Abkommen seit April 2009 an. Umfassende Amts- und Rechtshilfebestimmungen bei indirekten Steuern, Zölle (auch bei Hinterziehung) Folge:  
Revision art. 14 Verwaltungsstrafrecht Absatz 4

Juli 2005: Inkraftsetzung Zinsbesteuerungsabkommen mit EU, Steuerrückbehalt, Art. 15 EU Mutter/Tochter Direktive – Verbesserung Standort CH.

Juni 2005: für OECD sind CH Schädliche Steuerpraktiken aufgehoben (Bundesebene)

Februar 2007: Angriff der EU Kommission wegen CH kantonale schädliche Steuerregimes Korrelation mit schädlichem Steuerwettbewerb durch Staatshilfen, für EU Verletzung Freihandelsabkommen CH-EU von 1972.

Februar 2008: Fall gestohlene Daten LGT FL und Steuerstreit UBS-USA.  
Aber auch Bericht OECD „Global Forum on Transparency and Exchange of Information“, Richtungsänderung der OECD.  
Von nun an Fokus auf Steuertransparenz und Informationsaustausch und nicht mehr auf schädlichen Steuerwettbewerb.

13 März 2009: Säkularer Entscheid Bundesrat: Übernahme der (modifizierten) OECD Amtshilfestandards (Amtshilfe auf Anfrage nach dem Recht des ersuchenden Staates) in die CH DBA (heute 30 DBA mit Amtshilfeklausel art 26 OECD).

April 2009: Meeting G20 London, Obwohl CH Gründungsmitglied der OECD Einschluss (ohne Anhörung der Schweiz) CH in „graue Liste“ der nicht kooperativen Staaten.

Juni 2010: EU Finanzminister wollen, dass die Schweiz (wegen kantonaler spezial Steuerregimes) sich dem EU Verhaltenskodex der Unternehmungsbesteuerung (Code of Conduct 1997) über die schädlichen Steuerpraktiken unterordnet. CH öffnet Dialog aber nicht Verhandlungen.

Tsunami Finanzkrise: Druck auf die Schweiz, 37 Staaten führen Steueramnestien ein (Strafbefreiende Erklärung und Entrichtung eine pauschalierten Abgabe).

### **Externer Druck wird fortgeführt**

Steuerdisput Schweiz – EU über kantonale Steuerregimes, Unternehmungssteuerreform III sieht Anpassungen dieser Regimes jedoch sollen Standortvorteile gleichzeitig erhöht werden. Heisse Kartoffel für kantonale Finanzdepartments.

Bundesrat beschliesst 13. Februar 2011 Anpassungen der Amtshilfe (Angabe von Name und Adresse der steuerpflichtigen Person und des Informationsinhabers nicht mehr zwingend, vorausgesetzt die Identifikation Erfolgt durch andere Mittelt – z.B. Kontonummer - und es ist nicht Fishing Expedition) – Vorlage and das Parlament.

Neue Gewitterwolken über einen Fall USA – Credit Suisse.

Revision EU Zinsbesteuerungsabkommen.

Verhandlungen mit D und UK in Sachen Abgeltungssteuer ?

OECD / GAFI / FATF Projekt Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei (auch Steuerhinterziehung = Verbrechen die mit Freiheitsstrafe vor mehr als 3 Jahren (Art. 305 bis Strafgesetzbuch). Vernehmlassung bei internationalen Finanz- und Rechtsdienstleister hat wenig Anklang gefunden.

Verhandlungen DBA Revision Schweiz – Italien wie weiter ?

### **Interne Anpassungen des schweizer Steuersystems**

Mini Steueramnestien welche mit dem Steuerjahr 2010 in Kraft getreten sind:

Erbenamnestie: Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen (Nachsteuern für 3 Jahre).

Strafbefreiende Amnestie für natürliche und juristische Personen: erstmalige straflose Selbstanzeige, Nachsteuern 10 Jahre und Verzugzinsen. Nur für direkte Steuern. 5000 Steuerpflichtige davon Gebrauch gemacht.

Aufgepasst: seit 1995 Abteilung (der eidg. Steuerverwaltung) Strafsachen und Untersuchungen auch bei wiederholte schwere Steuerhinterziehung geahndet wie Steuerbetrug.

Juristisch fragwürdig: wiederholter Diebstahl nicht Raub.

Wichtige Unternehmungssteuerreform II heute bereits in Kraft Bund und Kantone:  
Teil einer umfassenden Steuerstrategie von Bundesrat und Parlament.  
Reform durch Volksabstimmung am 24. Februar 2008 angenommen:

1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Teilbesteuerung der Dividende für qualifizierte Beteiligungen.
2. Ausweitung des Beteiligungsabzugs.
3. Abbau von substanzzehrenden Steuern: Entlastung Emissionsabgabe, Einführung des Kapitaleinlageprinzips, Anrechnung der Gewinn – an die Kapitalsteuer bei den Kantonen.
4. Entlastung bei den KMU (Personenunternehmen).

Ratifikation Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. Juli 1985, für die Schweiz am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.  
Kreisschreiben Nr. 30 vom 22. August 2007 der schweizerischen Steuerkonferenz über die Besteuerung von Trusts.

(Leider noch keine Gesetzgebung über schweizerische Familienstiftung (vor allem auch nützlich bei Regelungen der Unternehmensnachfolge) und einheitliche Besteuerung von Familienstiftungen; heute nur kantonale Rechtsprechung).

### Unternehmungssteuerreform III

Stärkung des Standortes Schweiz im internationalen Wettbewerb (Reform II ist wesentlich auf inlandsbezogene KMU gerichtet).

Beschluss Bundesrat vom 10. Dezember 2008: attraktives steuerliches Umfeld für Unternehmen als zentrale Voraussetzung für Sicherung von Wachstum und Beschäftigung in der CH,

- a. Beseitigung steuerlicher Hindernisse:
  - Abschaffung Emissionsaufgabe auf Eigenkapital und Fremdkapital (bereits vorhanden in EU)
  - Beseitigung Hindernisse bei der Konzernfinanzierung (bereits vorhanden in EU)
  - Verbesserung Beteiligungsabzug für juristische Personen (bereits vorhanden in EU)
  - Kantone können auf die Erhebung der Kapitalsteuer verzichten
- b. Anpassung der kantonalen Steuerstatus
  - Schweiz ist dank kantonalen Steuerstatus besonders attraktiv für Holding und Verwaltungsgesellschaften, Planungssicherheit ist gefährdet durch Steuerkontroverse mit EU
  - Ziel ist Aufrechterhaltung des Kerns des Steuerstatus jedoch teilweise Berücksichtigung der Interessen der EU „Gleichbehandlung der in- und ausländischen Erträge“
  - Stand der Arbeiten: Vernehmlassungsverfahren. Einheitliche Gewinnbesteuerung wäre finanzpolitisch nicht verkraftbar (Kantone haben abgelehnt), jedoch ist diskriminierende Besteuerung zwischen inländische Erträge und ausländische länger nicht haltbar.

Bundesrat sieht Verbot der Geschäftstätigkeit für Holdinggesellschaften vor mit reduzierter Besteuerung der Nebenerträge auf kantonaler Ebene.

Auch Abschaffung von Domizilgesellschaften / Verwaltungsgesellschaften.

Bei gemischten Gesellschaften soll auf kantonaler Ebene eine Mindestbesteuerung der ausländischen Erträge vorgesehen werden.

Bestehende kantonale Steuergesetzgebung für spezial Steuerregimes bedarf radikaler Anpassungen.

Problem: Kantone mit starker Präsenz von gemischten Gesellschaften, Holdings und Verwaltungsgesellschaften riskieren Wegzug.

Kt. Tessin und interkantonaler Steuerwettbewerb: Analyse zeigt Wettbewerbsverluste.

Kt. Tessin und internationaler Wettbewerb der Unternehmungsbesteuerung (siehe KPMG Studie über Steuervergleich schweizer Kantone und EU Staaten).

Kt. Tessin in 24. Position.

Pauschalbesteuerung: trotz mehrerer parlamentarischer Initiativen halten Ständerat und Nationalrat am Prinzip der Aufwandbesteuerung fest, jedoch erhöhte Steuerbemessungsgrundlagen. Reform in der Vernehmlassung.

## **Schlussfolgerungen**

- Externe „kritische“ Rahmenbedingungen (Schuldenkrisen, Wettbewerbsverluste, politische Faktoren) haben CH Wettbewerbsfähigkeit erhöht, Standort CH sehr attraktiv.
- Umsetzungen Unternehmungssteuerreformen II und III und DBA mit Quellensteuerentlastung für Dividenden, Zinsen und Royalties bei verbundenen Unternehmen verstärken nochmals den Standort CH
- Nachholbedarf bei :  
Bereinigung kantonale Gesetzgebung bezüglich spezial Steuerregimes; EU Kontroverse bereinigen.  
Aufwandbesteuerung kann sich zukünftig halten? Alternative wäre wünschenswert.  
Milderung der Progression und der Vermögensbesteuerung für „obere“ Einkommens- und Vermögensklassen in gewissen Kantonen (z.B. Tessin).  
Einführung gesetzliche Rahmenbedingungen für Familienstiftungen und CH Trusts.
- Für Finanzintermediäre noch keine Lösungen in Sicht:  
Grenzüberschreitende Aktivitäten gefährdet da Rechtsunsicherheit und erhebliche Risiken: verschärfte Verhaltenskodex.  
Ideal wenn alle Kunden nichtdeklarer Gelder strafbefreiende Selbstanzeige machen würden ohne Zwang zur Repatriierung. Abgeltungssteuer Verhandlungen mit UK und D? Substitution Kunde mit EU Gesellschaft? FL-UK Abkommen als Modell für die Schweiz?  
Weg des Bilateralismus gefährdet?